

Bericht

des

schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1926.

(Vom 22. Februar 1927.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beehren wir uns, Ihnen über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1926 folgendes zu berichten:

A. Allgemeiner Teil.

Das Jahr 1926 darf in den Annalen des Bundesgerichts als ein nach innen und aussen ruhiges bezeichnet werden.

Personelles.

Das Bundesgericht hatte in diesem Jahre keinen Todesfall, sondern nur das Ausscheiden seines langjährigen hochverdienten Mitgliedes Fritz Ostertag, infolge dessen Wahl zum Direktor der Internationalen Bureaux für gewerbliches, literarisches und künstlerisches Eigentum, zu verzeichnen.

Dagegen konnte es, wie Ende des Jahres 1925, so wiederum 1926 das 25jährige Jubiläum eines Mitgliedes feiern. War es am 13. Dezember 1925 Herr Bundesrichter Jaeger, der auf 25 Jahre Amtstätigkeit zurückblicken durfte, so am 20. Juni 1926 Herr Bundesrichter Honegger. Bei beiden Anlässen wurde dem Jubilaren vom Gerichte eine den Umständen angepasste Adresse überreicht, in Verbindung mit einer Feier im Kreise des Gerichts.

An Stelle des anscheidenden Bundesrichters Ostertag hat die Bundesversammlung Herrn Dr. Josef Piller, Professor an der Universität Freiburg, gewählt. Dieser wurde übungsgemäss der II. Zivilabteilung, als derjenigen Abteilung zugeteilt, in der die zu besetzende Stelle frei geworden war.

Herr Bundesgerichtsschreiber Dr. Nägeli ist auf seinen Wunsch von der Funktion des Kanzleidirektors auf 1. Oktober 1926 entlassen worden, unter Verdankung der geleisteten ausgezeichneten Dienste; zu seinem Nachfolger als Kanzleidirektor hat das Gericht Herrn Bundesgerichtsschreiber Dr. Huguenin bezeichnet.

Herrn Bundesgerichtssekretär Dr. Simond wurde ein einjähriger unbezahlter Urlaub zur Bekleidung der Stelle eines Sekretärs der durch den Lausanner Friedensvertrag vorgesehenen gemischten Kommission für den Austausch der Zivilbevölkerungen zwischen der Türkei und Griechenland gewährt. Als provisorischer Sekretär für die Dauer desurlaubes wurde bezeichnet Herr G. Rosset, der bereits seit Oktober 1925 als Aushilfe für den damals beurlaubten Dr. R. Secretan, welcher seine Tätigkeit als Sekretär des Gerichts im August 1926 wieder aufgenommen hat, gemantet hatte.

Im Kanzleipersonal ist die Änderung zu vermerken, dass der bisherige Kassier, Herr Diriwächter, auf sein Gesuch dieses Amtes enthoben und darin durch Herrn Registrator E. Duttweiler ersetzt worden ist. Herr Diriwächter ist als Registrator im Dienste des Gerichtes verblieben. Ferner wurde der bisherige Kanzlist 2. Klasse, Herr Morel, an Stelle des 1925 verstorbenen Herrn Hartmann zum Kanzlisten 1. Klasse befördert und als Kanzlist 2. Klasse neu gewählt Herr Ernst Signer.

Für die Geschäftslast wird auf die nachstehenden Tabellen verwiesen. Es ergibt sich aus ihnen, dass die Zahl der (Zivil-) Berufungen abgenommen, dagegen die Zahl der staatsrechtlichen Beschwerden nicht unbedeutend zugenommen hat (Berufungen 1925: 509, 1926: 436; staatsrechtliche Beschwerden 1925: 569, 1926: 611).

Der innere Ausbau des neuen Bundesgerichtsgebäudes ist im Berichtsjahr weitergeführt worden. Laut Mitteilung des eidgenössischen Departements des Innern wird das neue Gebäude im Juli 1927 bezugsbereit sein, so dass der Umzug während der Gerichtsferien stattfinden können. Ein Umzug ausserhalb der Ferien würde in der Tat den Geschäftsbetrieb des Gerichts erheblich stören.

Im Berichtsjahr ist auch die Zufahrtsstrasse zum neuen Bundesgerichtsgebäude von der Martheray her erstellt worden. Das Bundesgericht gibt sich der Hoffnung hin, dass auch der Bau der Hauptzufahrt, die von der Place du Faucon nach dem neuen Gebäude führen soll, nicht allzulange auf sich warten lassen wird, da die Strasse von der Martheray her weder in ästhetischer Hinsicht (unschöne Brandmauern und Hintergebäude), noch in praktischer Beziehung (Gefälle und Gegensteigung) den Anforderungen entspricht, die man an die Zufahrt zu einem Bundesgerichtsgebäude stellen muss.

Aus der Rechtsprechung möge lediglich auf zwei Urteile als besonders bedeutsame hingewiesen sein:

Die I. Zivilabteilung hat mit Urteil vom 8. November 1926 einen Entscheid des Handelsgerichts des Kantons Zürich aufgehoben, der eine Klage der zu einem Kartell zusammengeschlossenen schweizerischen Zigarettenfabrikanten und verschiedener Gruppen des Zigarettenhandels gegen Aussenseiter dahingehend, es sei diesen der Verkauf von Kartellware unter den festgesetzten Preisen zu verbieten, gutgeheissen hatte. Das Bundesgericht ist in seinem Urteil davon ausgegangen, dass der Aussenseiter nicht verpflichtet sei, die vom Kartell festgesetzten Preise zu respektieren, auch wenn er die Ware nur durch Ausbeutung des Vertragsbruches von Kartellmitgliedern erlangt habe. Die Preisunterbietung stelle keinen Akt unlautern Wettbewerbes dar und verletze auch kein Persönlichkeitsrecht.

Der Kassationshof hatte Gelegenheit, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die sogenannte Reglementationsvignette des „Verbandes für Reglementation markengeschützter pharmazeutischer und hygienischer Spezialitäten in der Schweiz“ als Marke im Sinne des Markenschutzgesetzes vom 26. September 1890 anzusehen sei. Er hat das verneint (Urteil vom 8. Juni 1926, BGE 52 I Nr. 27 S. 192 ff.).

Verschiedenes.

Die Gesamtzahl der Sitzungen beläuft sich im Berichtsjahre auf 229 (gegenüber 253 im Jahre 1925).

Diese Sitzungen verteilen sich wie folgt:

Plenum	1
I. Zivilabteilung	73
II. Zivilabteilung	66
Staatsrechtliche Abteilung	65
Abteilung für Schuldbetreibung und Konkurs	13
Kassationshof	10
Anklagekammer	1
	<u>229</u>

Total 229

Dabei ist zu bemerken, dass 289 Geschäfte der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer auf dem Zirkulationswege erledigt worden sind.

Statistik über die Erledigungen von 1922 bis 1926.

Natur der Streitsachen	1922			1923			1924			1925			1926			Übertragen auf 1927
	Von 1921 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1922 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1923 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1924 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1925 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	
<i>I. Zivilsachen:</i>																
1. Erst- u. letztinstanzlich zu beurteilende Zivilsachen	29	24	26	27	53	20	60	26	28	58	23	25	56	27	53	30
2. Berufungen gegen Urteile kantonalen Gerichte . . .	120	598	623	95	536	560	71	490	501	60	509	490	79	436	452	63
3. Zivilrechtl. Beschwerden	4	31	34	1	53	49	5	37	36	6	43	45	4	37	36	5
4. Andere Zivilsachen . . .	3	21	22	2	12	13	1	20	21	—	17	14	3	12	15	—
5. Rekurse in Expropriationssachen	250	132	267	115	109	152	72	92	85	79	68	48	99	59	119	39
<i>II. Strafsachen</i>	12	28	33	7	26	28	5	29	31	3	32	31	4	32	25	11
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	130	773	763	140	767	756	151	664	718	97	569	547	119	611	596	134
<i>IV. a. Beschwerden betr. das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen</i>	4	332	333	3	339	327	15	292	300	7	350	346	11	310	306	15
<i>b. Hotel- und Stickereipfandschätzungen . . .</i>	3	15	15	3	10	13	—	7	7	—	9	7	2	4	6	—
<i>c. Eisenbahn - Zwangsliquidationsbegehren und -Sanierungen . . .</i>	9	17	15	11	4	10	5	4	2	7	1	4	4	4	5	3
<i>V. Freiwillige Gerichtsbarkeit</i>	—	1	1	—	1	1	—	2	2	—	2	2	—	1	1	—
Total	564	1972	2132	404	1910	1929	385	1663	1731	317	1623	1559	381	1533	1614	300

B. Spezieller Teil.

I. Zivilrechtspflege.

Eine Übersicht über die Zivilsachen, mit denen sich das Bundesgericht im Jahre 1926 zu befassen hatte, gibt folgende Tabelle:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1927 übertragen
1. Vom Bundesgericht als einziger Zivilgerichtsinstanz zu beurteilende Streitsachen (Art. 48—52 OG)	56	27	83	53	30
2. Berufungen (Art. 56 f. OG)	79	436	515	452	63
3. Zivilrechtliche Beschwerden (Art. 86 und 87 OG)	4	37	41	36	5
4. Andere Zivilsachen	3	12	15	15	—
5. Rekurse in Expropriations-sachen	99	59	158	119	39
Total	241	571	812	675	137

Ad 1. Von den 83 direkten Prozessen betrafen:

- | | |
|---|----|
| 1. Streitigkeiten zwischen Korporationen oder Privaten als Klägern und dem Bund als Beklagten | 14 |
| 2. Streitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits | 21 |
| 3. Streitigkeiten aus Art. 23 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten | 32 |
| 4. Streitigkeit aus Art. 30, Abs. 3, des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen | 1 |
| 5. Streitigkeiten aus Art. 22, Abs. 3, des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1907 betreffend die Erfindungspatente | 3 |
| 6. Streitigkeiten, in welchen das Bundesgericht als vereinbarter Gerichtsstand angerufen wurde | 12 |

Von den 83 direkten Prozessen wurden erledigt:

Durch Vergleich bzw. Rückzug der Klage oder Anerkennung des Klagebegehrens	44
Durch Nichteintreten	4
Durch Urteil	5
Übertragen auf 1927	30
	<u>83</u>

7 Prozesse wurden von der I. Zivilabteilung, 8 von der II. Zivilabteilung und 38 von der staatsrechtlichen Abteilung erledigt.

Ad 2. Von den 452 erledigten Berufungen, von denen 98 im schriftlichen Verfahren behandelt wurden, betrafen:

1. das Zivilgesetzbuch	156
und zwar:	
Personenrecht	3
Familienrecht (Ehescheidung bzw. Abänderung von Scheidungsurteilen 49, Vaterschaft 30, andere Materien 16)	95
Erbrecht	22
Sachenrecht (Baurecht 1, Nachbarrecht 3, Quellenrecht 1, Eigentum 9, Dienstbarkeit 9, Grundpfand 2, Schuldbrief und Gült 3, Pfandrecht 4, Besitz 1, Grundbuch 3)	36
	<u>156</u>
2. Obligationenrecht	220
und zwar im wesentlichen:	
Allgemeine Bestimmungen (Schadenersatz aus Vertrag und unerlaubter Handlung 44)	55
Kauf und Tausch	65
Miete und Pacht	10
Dienstvertrag	8
Werkvertrag	9
Bürgschaft	7
Gesellschaftsrecht	19
3. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Anfechtungsklagen 9)	26
4. Eisenbahnhaftpflicht	4
5. Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz	10
6. Versicherungsrecht	18
7. Berufungen, auf die wegen Anwendung kantonalen bzw. fremden Rechts nicht eingetreten wurde	18
	<u>452</u>

Von den 452 Berufungen wurden 235 von der I. Zivilabteilung, 217 von der II. Zivilabteilung erledigt.

Von den auf 1927 übertragenen Geschäften sind 1 im Jahre 1924, 2 in der ersten und die übrigen in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres eingegangen.

Über die Art der Erledigung und die Herkunft der 515 Berufungen gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Vergleich	Ganz oder teilweise gutgeheissen	Abgewiesen	Rückweisung an die kantonale Instanz	Auf 1927 übertragen	Total
Aargau	3	3	3	6	—	6	21
Appenzell A.-Rh.	2	1	—	1	—	—	4
Baselland	1	—	1	3	1	1	7
Baselstadt	1	2	—	18	1	3	25
Bern	3	4	9	27	1	4	48
Freiburg	1	6	2	7	—	2	18
Genf	6	7	4	31	4	8	60
Glarus	1	—	—	1	—	—	2
Graubünden	3	4	1	7	—	2	17
Luzern	3	10	3	12	—	1	29
Neuenburg	3	6	3	13	—	—	25
Nidwalden	—	—	1	1	—	1	3
Obwalden	1	1	—	3	—	—	5
Schaffhausen	1	1	1	—	—	2	5
Schwyz	—	—	—	2	—	2	4
Solothurn	4	3	1	9	—	2	19
St. Gallen	4	3	1	11	2	4	25
Tessin	7	8	5	10	—	1	31
Thurgau	—	1	1	5	—	1	8
Uri	1	—	—	—	—	—	1
Waadt	4	5	4	13	—	3	29
Wallis	7	3	6	12	3	2	33
Zug	1	—	2	—	1	1	5
Zürich	13	16	9	33	3	17	91
Total	70	84	57	225	16	63	515

Von den 70 Nichteintretensfällen war in 19 Fällen kantonales bzw. fremdes Recht anwendbar, in 27 Fällen fehlte der Streitwert oder ein Haupturteil, und in 24 Fällen waren die gesetzlichen Formvorschriften nicht gewahrt oder es war die Berufung verspätet oder unzulässig.

Ad 3. Von den 36 zivilrechtlichen Beschwerden, von denen 2 von der I. und 34 von der II. Zivilabteilung zu behandeln waren, betrafen: 6 Elternrechte (Art. 86² OG), 17 Vormundschaft (Art. 86³ OG), 13 die Anwendung kantonalen oder fremden statt eidgenössischen Rechts oder die Verletzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 (Art. 87); 16 Beschwerden wurden abgewiesen, 5 gutgeheissen, auf 13 wurde nicht eingetreten, 2 Geschäfte wurden an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Ad 5. Von den 119 Expropriationsstreitigkeiten entfielen 86 auf die Bundesbahnen, 18 auf Nebenbahnen, 15 auf Kraftwerke. Es wurden erledigt: 17 durch Rückzug bzw. Vergleich, 100 durch Annahme des Vorentscheides, 2 durch Urteil. Von den 39 übertragenen Geschäften sind 5 im Jahre 1925, die übrigen im Berichtsjahre eingegangen.

II. Strafrechtspflege.

a. Anklagekammer.

Als einziger Fall, der die Anklagekammer beschäftigte, ist der bekannte Vorfall vom 10. Juni 1926 im Gebäude des Völkerbundssekretariates in Genf zu erwähnen, wobei dem Ministerpräsidenten von Ungarn, als Vertreter dieses Landes beim Völkerbund, durch einen seiner Landsleute ein Faustschlag ins Gesicht versetzt worden ist. Auf Grund der vom eidgenössischen Untersuchungsrichter geführten Strafuntersuchung und auf Antrag der Bundesanwaltschaft überwies die Anklagekammer den Angeklagten, der später gegen Kaution auf freien Fuss gesetzt worden war, wegen Beschimpfung und Misshandlung eines Völkerbundsdelegierten und wegen öffentlicher Beschimpfung einer fremden Regierung (Art 42 und 43 BStrR) den Geschwornen des I. eidgenössischen Assisenbezirks.

b. Kriminalkammer.

Gestützt auf den oben erwähnten Überweisungsbeschluss der Anklagekammer hat die Bundesanwaltschaft gegen den Angeklagten J. de Justh bei der Kriminalkammer Anklage erhoben. Als die Verhandlungen vor dem Assisenhofe angesetzt und alle Vorbereitungen dazu getroffen waren, erkrankte der Angeklagte, und die Verhandlungen mussten verschoben werden. Ihre Neuansetzung war der vorgeschrittenen Zeit wegen im Berichtsjahre nicht mehr möglich; die Erledigung des Falles fällt ins Jahr 1927.

c. Bundesstrafgericht.

Zum erstenmal seit Kriegsausbruch (1914) hat das Bundesstrafgericht eine Berichtsperiode zu verzeichnen, in der es nicht in Tätigkeit zu treten hatte.

d. Kassationshof.

Die Zahl der anhängig gewesenen Geschäfte betrug 35
(im Vorjahre 34), wovon 4 aus dem Jahre 1925 übernommen worden
waren. Davon wurden erledigt:

durch Gutheissung der Beschwerde	7
" Abweisung der Beschwerde	14
" Nichteintreten auf die Beschwerde	1
" Rückzug der Beschwerde	3
Total —	25
Unerledigt blieben	10

Von den 7 Beschwerden, die als begründet erklärt wurden, richteten
sich 4 gegen kantonale Urteile, die eine Strafe ausgesprochen hatten,
3 gegen freisprechende Urteile, und es betrafen:

das Bundesgesetz vom 26. September 1890 über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken	2
" " " 24. Juni 1902 über die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen	1
" " " 8. Dezember 1905 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen	3
" " " 13. Juni 1917 über die Bekämpfung der Tier- seuchen	1
	7

Von den übrigen 18 Beschwerden, die erledigt wurden, bezogen sich auf
das Bundesgesetz vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht

(Art. 67, fahrlässige Gefährdung des Eisen- bahnbetriebs)	3
" " " 26. September 1890 über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken	2
" " " 24. Juni 1892 über die Patenttaxen der Handels- reisenden	1
" " " 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege (Kostentragung)	1
" " " 24. Juni 1904 über Jagd und Vogelschutz	1
" " " 8. Dezember 1905 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen	5
" " " 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht	1
" " " 13. Juni 1917 über die Bekämpfung der Tier- seuchen (Art. 41)	1
" " " 25. Juni 1921 betreffend die Stempelabgabe auf Coupons	1
" " " 8. Juni 1923 über die Lotterien und die ge- werbsmässigen Wetten	1
die bundesrätliche Verordnung vom 29. Januar 1909 über die Fleisch- beschau	1
	18

Die 25 erledigten Geschäfte verteilen sich auf die Kantone wie folgt:

Aargau	1		Übertrag	8
Appenzell A.-Rh.	1	St. Gallen		1
Baselland	1	Solothurn		1
Baselstadt	2	Tessin		3
Bern	1	Thurgau		1
Graubünden	1	Waadt		3
Neuenburg	1	Wallis		2
		Zürich		6
	Übertrag			<u>25</u>

III. Staatsrechtspflege.

Die im Jahre 1926 beim Bundesgerichte anhängig gewesenen staatsrechtlichen Streitigkeiten verteilen sich ihrer Natur nach wie folgt:

Natur der Streitsachen	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1927 übertragen
1. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 175 ² OG)	1	5	6	5	1
2. Beschwerden von Privaten und Korporationen (Art. 175 ³ OG)	114	589	703	573	130
3. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 180 ⁵ OG)	4	7	11	10	1
4. Einsprachen gegen Auslieferungsbegehren fremder Staaten (Art. 181 OG)	—	1	1	1	—
5. Revisions-, Erläuterungs-, Wiedererwägungs- und Moderationsbegehren	—	9	9	7	2
	119	611	730	596	134

Von den auf 1927 übertragenen Geschäften stammen 3 aus dem Jahre 1924 und 4 aus dem Jahre 1925; deren Erledigung ist zum Teil durch zeitraubende Expertisen, zum Teil wegen schwebenden kantonalen Verfahrens verzögert worden. Die übrigen 127 Geschäfte sind im Berichtsjahre eingegangen (davon 74 in den Monaten November und Dezember).

Zu den erledigten Fällen ist im speziellen folgendes zu berichten:

- Ad 1.* Streitigkeiten zwischen Kantonen wurden erledigt:
 ein Fall zwischen Behörden der Kantone Schwyz und Zürich betreffend den Staatsvertrag von 1841 über die Wasserverhältnisse an der Sihl und am Hüttensee;
 zwei gleichartige Fälle zwischen Behörden der Kantone Zürich und Bern betreffend Zuständigkeit im Sinne von Art. 51 des eidgenössischen Lotteriegesetzes (Gerichtsstandsfrage);
 ein Fall zwischen Behörden der Kantone St. Gallen und Luzern betreffend Rückforderung von Verpflegungskosten und
 ein Fall zwischen den Regierungen der Kantone Luzern und Zug betreffend Zulässigkeit der Heimschaffung einer der öffentlichen Unterstützung bedürftigen Familie in ihren Heimatkanton.

Ad 2. Beschwerden von Privaten und Korporationen gegen kantonale Verfügungen und Erlasse. — Nach der Natur der als verletzt behaupteten verfassungsmässigen Rechte verteilen sich die 573 erledigten Beschwerden wie folgt:

a.	Verletzung der Bundesverfassung	494
b.	„ von Kantonsverfassungen	40
c.	„ von Bundesgesetzen oder andern Erlassen des Bundes	12
d.	„ von Staatsverträgen oder Konkordaten	11
e.	Nicht näher bezeichnete Rechtsverletzungen	16

573

Ad a. Die 494 Beschwerden wegen Verletzung der Bundesverfassung hatten Bezug auf folgende Artikel:

Art. 2	(persönliche Freiheit)	9
„ 4	(Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, Rechtsverweigerung, Willkür)	317
„ 31	(Handels- und Gewerbefreiheit)	39
„ 33	(Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten)	3
„ 44/45	(Recht der freien Niederlassung, Ausstellung von Ausweisschriften)	18
„ 46	(Doppelbesteuerung)	58
„ 49	(Glaubens- und Gewissensfreiheit; Kultussteuern; religiöse Erziehung der Kinder)	4
„ 54	(Brauteinzugsgebühren)	1
„ 55	(Pressfreiheit)	9
„ 56	(Vereinsfreiheit)	1
„ 57	(Petitionsrecht)	2
„ 58	(verfassungsmässiger Richter)	4
„ 59	(Gerichtsstand, Schuldverhaft)	22
„ 66	(Entzug der politischen Rechte)	1

Übergangsbestimmungen:

Art. 2	(derogatorische Kraft des Bundesrechts)	5
„ 5	(Freizügigkeit wissenschaftlicher Berufsarten)	1

494

Ad b. Von den 40 Beschwerden wegen Verletzung kantonalen Verfassungsrechts bezogen sich auf:

Eigentumsgarantie	12
Gewaltentrennung	18
Gemeindeautonomie	6
Referendumsrecht	1
Petitionsrecht	1
Bestellung der Gerichtsbehörden	1
Einräumung der Steuerfreiheit für gewisse Immobilien	1
	<hr/>
	40

Ad c. Von den 12 Beschwerden wegen Verletzung von Bundesgesetzen oder andern Erlassen des Bundes betrafen:

das Bundesgesetz über die Auslieferung von Kanton zu Kanton, vom 24. Juli 1852	1
„ „ über die Auslieferung gegenüber dem Ausland, vom 22. Januar 1892 (Gerichtsstand nach Art. 2, Abs. 3)	1
„ „ über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 17. November 1889 (Art. 166, Gerichtsstand für die Konkurseröffnung)	2
„ „ über den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle, vom 30. März 1900	1
„ „ über die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen, vom 24. Juni 1902	1
„ „ über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 8. Dezember 1905	2
„ „ über das Zivilgesetzbuch, vom 10. Dezember 1907 (Gerichtsstand für die Ehescheidungsklage, Art. 144)	1
„ „ über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, vom 22. Dezember 1916	2
die Verordnung des Bundesrates über die Fleischbeschau, vom 29. Januar 1909	1
	<hr/>
	12

Ad d. Von den 11 Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen und Konkordaten betrafen:

den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich, vom 15. Juni 1869	7
den Niederlassungsvertrag mit Deutschland, vom 13. November 1909	1
das Konkordat betreffend die Fischerei im Zugersee, vom 14. Juni 1909	1
das Konkordat über gegenseitige Rechtshilfe bei Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche, vom 18. Februar 1911/23. August 1912	1
das Konkordat über die Ausübung des Viehhandels, vom 29. November 1921	1
	<hr/>
	11

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Herkunft der Beschwerden von Privaten und Korporationen, nach Kantonen geordnet, und die Art ihrer Erledigung ersichtlich:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder gegenstandslos	Ganz oder teilweise gutgeheissen oder anerkannt	Abgewiesen	Auf 1927 übertragen	Total
Aargau	8	2	1	19	6	36
Appenzell A.-Rh.	1	—	2	3	2	8
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	3	—	3
Baselland	5	2	3	16	3	29
Baselstadt	5	1	2	7	3	18
Bern	15	5	11	22	9	62
Freiburg	2	—	4	15	1	22
Genf	9	4	10	45	9	77
Glarus	—	1	—	3	—	4
Graubünden	5	—	6	14	8	33
Luzern	8	2	3	29	19	61
Neuenburg	1	4	2	10	4	21
Schaffhausen	1	2	—	10	2	15
Schwyz	1	1	2	7	3	14
Solothurn	1	2	5	11	11	30
St. Gallen	6	3	—	3	1	13
Tessin	8	1	—	14	9	32
Thurgau	2	2	2	15	3	24
Unterwalden o. d. W.	1	—	2	3	3	9
Unterwalden n. d. W.	—	1	—	1	2	4
Uri	—	1	—	3	3	7
Waadt	3	2	—	11	4	20
Wallis	12	5	3	33	12	65
Zug	3	—	5	9	—	17
Zürich	19	6	3	38	13	79
Total	116	47	66 *)	344	130	703

*) Worunter 8 Fälle von Doppelbesteuerung sog. tessinischer Saisonarbeiter, in denen die Beschwerde durch die betreffenden Kantone, sei es direkt, sei es infolge nachträglichen Verzichts auf den Steueranspruch, anerkannt worden ist

In den 116 Fällen, in denen auf die Beschwerde nicht eingetreten wurde, waren die Gründe des Nichteintretens folgende:

Inkompetenz	6
Unzulässigkeit der staatsrechtlichen Beschwerde (Mangel eines rekursfähigen kantonalen Erlasses, Möglichkeit eines andern eigenössischen Rechtsmittels)	15
Nichterschöpfung der kantonalen Instanzen	21
Nicht- oder ungenügende Substantiierung	30
Verspätung	20
Andere Mängel (Legitimation, Mangel eines rechtlichen Interesses, Beschwerde verfrüht, Verwirkung des Rekursrechtes, abgeteilte Sache, Gegenstandslosigkeit, Unzurechnungsfähigkeit oder mangelnde Handlungsfähigkeit des Beschwerdeführers, Nichtbeachtung der gesetzlichen Formvorschriften)	24
	<hr/>
	116

Nach der Natur der Streitsache bezogen sich die 66 begründet (oder zum Teil begründet) erklärten Beschwerden auf:

Art. 4 der Bundesverfassung (Rechtsverweigerung, Willkür usw.)	16
31 " " (Handels- und Gewerbefreiheit)	6
44/45 " " (Niederlassungsfreiheit, Ausstellung von Ausweisschriften)	5
46 " " (Doppelbesteuerung)	24
55 " " (Pressfreiheit)	1
59 " " (Gerichtsstand, Schuldverhaft)	6
den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich	2
das Konkordat über gegenseitige Rechtshilfe bei Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche	1
die Verletzung von kantonalem Verfassungsrecht (Gewaltentrennung 4, Gemeindeautonomie 1)	5
	<hr/>
	66

Ad 3. Von den 10 Beschwerden betreffend die politische Stimm-berechtigung und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen wurden 9 abgewiesen, auf eine Beschwerde wurde nicht eingetreten.

Ad 4. Auslieferungen an das Ausland. In einem Falle, in dem der Verfolgte gegen seine Auslieferung an die Behörden von Württemberg Einsprache erhoben hatte, wurden die Akten dem Bundesgerichte durch das eigenössische Justiz- und Polizeidepartement zur Entscheidung vorgelegt. Die Auslieferung wurde nachgesucht wegen Verbrechens des Meineids, der Urkundenfälschung und des Diebstahls. Eine Entscheidung

über das Auslieferungsbegehren wurde indessen nicht nötig, da der Requirierte, der sich gegen Kautions auf freiem Fusse befand, inzwischen aus der Schweiz geflüchtet war.

Ad 5. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren. 1 Revisionsbegehren wurde abgewiesen, auf 4 solcher Begehren wurde nicht eingetreten, 1 Erläuterungsgesuch ist als gegenstandslos abgeschrieben worden und 1 Moderationsbegehren wurde gutgeheissen.

In 244 Fällen, in denen entweder die Anhebung oder Veranlassung des Streites, die Art der Beschwerdeführung oder die rechtliche Natur der Streitsache es rechtfertigten (Art. 221, Abs. 2 und 5 OG), wurde eine Gerichtsgebühr erhoben; in einem Falle wurde eine Partei, in zwei andern Fällen deren Anwalt wegen mutwilliger Beschwerdeführung bzw. wegen Verletzung des durch die gute Sitte gebotenen Anstandes mit Ordnungsbusse belegt und in fünf weitem Fällen wurden aus den gleichen Gründen an Parteivertreter Verweise erteilt (Art. 39 OG).

Vom Präsidenten der staatsrechtlichen Abteilung waren 128 Begehren um Erlass provisorischer Verfügungen zu behandeln (Art. 185 OG).

7 Fälle gaben Anlass zu einem Meinungs-austausch mit dem Bundesrat über die Kompetenzfrage (Art. 194 OG).

IV. Schuldbetreibung und Konkurs.

Es wurden vier Kreisschreiben erlassen über folgende Gegenstände: Behandlung von Mit- und Gesamteigentum, besonders an verpfändeten Grundstücken, im Konkursverfahren,

Zusendung der Doppel von Zahlungsbefehl und Konkursandrohung an den betreibenden Gläubiger (s. dazu das im letzten Geschäftsbericht Gesagte),

Pflicht der Betreibungs- und Konkursämter zu Meldungen an Militärbehörden,

Verbot der Zustellung von Pfändungsanzeigen nach Deutschland.

Die Anregung zu allen diesen Kreisschreiben kam von aussen her: zum ersten von einer kantonalen Aufsichtsbehörde, zum zweiten vom Vorstände der Konferenz schweizerischer Betreibungsbeamter, zum dritten vom schweizerischen Militärdepartement und zum vierten vom Politischen Departement.

Dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement wurden gutachtliche Äusserungen erstattet über Vorschläge zur gesetzlichen Regelung der Betreibungen gegen die Ehefrau, die bei Anlass der Revision des dritten Teiles des Obligationenrechtes gemacht worden sind.

Auch im Berichtsjahre wurden einzelne Betreibungsformulare ergänzt, soweit sie sich als verbesserungsbedürftig erwiesen. Es zeigt sich hin und

wieder bei der Behandlung von Rekursen, dass einzelne Ämter unter den Augen der Aufsichtsbehörden von der Verwendung dieser Formulare, und zwar auch der obligatorischen, absehen zu dürfen glauben. Dabei wird ausser acht gelassen, dass die Formulare nicht nur die Amtsführung zu erleichtern, sondern vor allem die richtige Anwendung der betriebsrechtlichen Vorschriften zu sichern und nicht zum wenigsten auch den an der Betreibung beteiligten Gläubigern, Schuldnern und Drittpersonen wertvolle Aufschlüsse über das von ihnen zu befolgende Verhalten zu geben bestimmt sind. Einer Anregung des Kleinen Rates (Aufsichtsbehörde) des Kantons Graubünden, es sei von Bundes wegen eine Ausgabe der Betreibungsformulare in romanischer Sprache zu veranstalten, konnte keine Folge gegeben werden (Art. 116 der Bundesverfassung).

Inspektionen wurden im Berichtsjahre nicht vorgenommen.

Die Pfandschätzungskommissionen für Hotels und Stickereibetriebe wurden durch Wiederwahl der bisherigen Präsidenten, Mitglieder und Ersatzmitglieder (mit Ausnahme des ablehnenden Herrn Eugster) bis Ende 1930 erneuert. Letztere Kommission wird sozusagen nicht mehr in Anspruch genommen (s. die nachfolgenden statistischen Angaben), und die vier Hotelschätzungskommissionen können nur noch für die Revision früher vorgenommener Schätzungen in Funktion treten, nachdem die einschlägige Verordnung vom 18. Dezember 1920 mit Ende 1925 ausser Kraft getreten ist.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre anhängigen Rekurse betrug 321 (d. h. 36 weniger als im Vorjahre); davon waren aus dem Vorjahr übernommen 11, im Laufe des Jahres eingegangen 310. Erledigt wurden 306, so dass auf das Jahr 1927 15 Fälle übertragen wurden.

Von den erledigten Beschwerden betrafen:

- 25 Anwendung der organisatorischen Bestimmungen des SchKG (Art. 1–37),
 - 4 Arten der Schuldbetreibung,
 - 5 Ort der Betreibung,
- 14 Aufhebung (11), Erlöschen (3) der Betreibung,
 - 8 Zustellung der Betreibungsurkunden,
 - 9 Zahlungsbefehl und Rechtsvorschlag,
 - 4 Rechtsöffnung,
- 128 Pfändung,
 - 12 Verwertung von beweglichen Sachen und Forderungen,
 - 13 Verwertung von Liegenschaften,
 - 5 Verwertung von Gemeinschaftsanteilen,
 - 3 Verteilung im Pfändungsverfahren,
- 13 Betreibung auf Pfandverwertung,
 - 3 Ordentliche Konkursbetreibung,

246 Übertrag

246 Übertrag

- 1 Wirkungen des Konkurses auf das Vermögen des Schuldners,
- 7 Feststellung der Konkursmasse,
- 1 Verwaltung der Konkursmasse,
- 9 Kollokation der Gläubiger im Konkurs,
- 9 Verwertung im Konkurs,
- 8 Verteilung im Konkurs,
- 10 Arrest,
- 4 Retentionsrecht,
- 1 Eigentumsvorbehalt,
- 1 Nachlassvertrag,
- 8 Gebührentarif,
- 1 Revision bzw. Wiedererwägung.

306

Gesuche um Schätzungen von Hotelliegenschaften gemäss der Verordnung des Bundesrates vom 18. Dezember 1920 wurden im Berichtsjahre 3 erledigt, worunter 2 aus dem Vorjahre übernommene. In 2 Fällen konnte das Gutachten der Schätzungskommission genehmigt werden, und in einem Fall wurde auf das Gesuch wegen Verspätung (Ausserkrafttreten der Verordnung) nicht eingetreten. Die erledigten Geschäfte rührten aus den Kantonen Waadt, Bern und Graubünden her.

Schätzungen von Stickereibetrieben gemäss obgenannter Verordnung wurden im Berichtsjahre 3 verlangt, die durch Genehmigung des Gutachtens der Schätzungskommission ihre Erledigung fanden. Die Gesuche rührten aus dem Kanton St. Gallen her.

Die Dauer der Erledigung, d. h. vom Eingang der Beschwerde bis zum Spruch, betrug:

1— 3 Tage	in 90 Fällen,
4— 6 „	„ 51 „
7—14 „	„ 88 „
15—21 „	„ 27 „
22 Tage und mehr	„ 50 „

Die kürzeste Dauer betrug 1 Tag; die längste 7 Monate und 20 Tage; die Durchschnittsdauer $12\frac{1}{2}$ Tage.

Über die Verteilung der Geschäfte nach Kantonen und über das Schicksal der Beschwerden nach Art. 19 SchKG gibt folgende Tabelle Auskunft:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Gegenstandslosigkeit	Begründet erklärt	Abgewiesen	Übertragen auf 1927	Total
Aargau	2	—	5	6	1	14
Appenzell A.-Rh.	2	—	1	2	—	5
Baselland	2	—	4	2	2	10
Baselstadt	—	—	3	14	—	17
Bern	5	—	10	23	4	42
Freiburg	—	—	2	4	—	6
Genf	2	1	6	20	—	29
Graubünden	—	—	—	5	—	5
Luzern	2	—	4	13	2	21
Neuenburg	—	—	3	4	—	7
Nidwalden	—	—	1	—	—	1
Schaffhausen	—	—	—	2	—	2
Schwyz	—	—	1	2	—	3
Solothurn	1	—	3	6	—	10
St. Gallen	1	—	8	9	3	21
Tessin	4	1	16	14	—	35
Thurgau	—	—	1	2	—	3
Uri	—	—	1	2	—	3
Waadt	5	—	5	17	2	29
Wallis	4	—	—	5	—	9
Zug	1	—	6	3	—	10
Zürich	5	3	6	24	1	39
Total	36	5	86	179	15	321

Die Gründe, aus denen die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer in 36 Fällen auf die Beschwerde nicht eintrat, waren: in 14 Fällen Inkompetenz der Oberaufsichtsbehörde, in 7 Fällen Verspätung der Beschwerde, in 7 Fällen direkte Einreichung der Beschwerde beim Bundesgericht, in 6 Fällen Formmängel, je in 1 Fall Nichterschöpfung des kantonalen Instanzenzuges und abgeurteilte Sache.

Gesuche um provisorische Verfügungen wurden gestellt	44
davon bewilligt	18
abgewiesen	17
	— 35
wegen sofortiger Erledigung der Sache keine Verfügung erlassen	9
	— 44.

Auf dem Zirkulationswege wurden 289 Urteile gefällt; von diesen waren 74 Präsidialanträge, in welchen 31 Nichteintretensentscheide inbegriffen sind.

Auf dem Korrespondenzwege erledigte Geschäfte:

		(Vorjahr)
Präsidium	11	(21)
Kammer	30	(41)
Kanzlei	53	(47)
	<u>94</u>	<u>(109)</u>
Total		

Das Protokoll der Betreibungskammer über die Administrativgeschäfte verzeichnet 39 Nummern.

Im Berichtsjahre waren von Eisenbahngesellschaften 3 Zwangsliquidationsbegehren, 1 Zwangsliquidationsverfahren (Furkabahngesellschaft), 2 Gesuche um Einleitung des Nachlassverfahrens und 2 Gesuche um Einberufung der Gläubigerversammlung hängend, und zwar:

Zwangsliquidationsbegehren gegen die

1. Porrentruy-Bonfol-Bahn,
2. Locarno-Pontebrolla-Bignasco-Bahn,
3. Drahtseilbahn Lausanne-Signal.

Nr. 1 wurde infolge Genehmigung der Gläubigerversammlungsbeschlüsse als gegenstandslos abgeschrieben; die Nr. 2 und 3 sind infolge Einleitung des Nachlassverfahrens noch hängend.

Das Zwangsliquidationsverfahren gegen die Furkabahngesellschaft konnte unter Ausrichtung eines Betreffnisses von Fr. 17. 38 auf jede durch Eisenbahnpfandrecht gesicherte Obligation von Fr. 500 nebst rückständigen Zinsen geschlossen werden.

Gesuche um Abschluss eines Nachlassvertrages waren hängend von der

1. Locarno-Pontebrolla-Bignasco-Bahn,
2. Drahtseilbahn Lausanne-Signal.

Das Verfahren über beide Gesuche ist noch hängig.

Gesuche um Einberufung der Gläubigerversammlung nach der Verordnung betreffend die Gläubigergemeinschaft bei Anleiheobligationen waren hängend von der

1. Porrentruy-Bonfol-Bahn,
2. A.-G. Sonnenberg-Bahn.

Die Beschlüsse der Gläubigerversammlungen beider Bahngesellschaften wurden im Laufe des Berichtsjahres von der II. Zivilabteilung genehmigt.

V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

In einer zwischen Jos. Vogel, Ingenieur in München, und Arnold Häfeli, Vizekonsul daselbst, entstandenen Streitsache, herrührend aus einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag, hatte der Präsident des Bundesgerichts auf Ansuchen der Litiganten den im Vertrage vorgesehenen Obmann des Schiedsgerichts zu bezeichnen.

Natur der Streitsachen	Gesamtzahl der erledigten Geschäfte	Dauer der Geschäfte							Grösste Dauer			Mittlere Dauer		Mittlere Dauer von der Er- ledigung bis zur Zustellung des Urteils bzw. Beschlusses
		bis 1 Monat (= 30 Tage)	1 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	Mehr als 2 Jahre	Jahre	Monate	Tage	Monate	Tage	Tage	
<i>I. Zivilsachen:</i>														
1. Erst- und letztinstanz- liche Prozesse	53	3	1	3	4	10	32	4	3	4	23	7	15	
2. Berufungen	452	93	284	60	11	4	—	1	8	23	2	6	25	
3. Zivilrechtl. Beschwerden	36	4	24	6	1	1	—	1	6	1	2	10	25	
4. Andere Zivilsachen	15	11	2	2	—	—	—	—	4	8	1	6	26	
5. Expropriationen	119	3	3	34	17	62	—	1	7	25	9	16	17	
<i>II. Strafsachen</i>	25	1	15	7	2	—	—	—	8	—	3	—	32	
<i>III. Staatsrechtliche Streitig- keiten</i>	596	130	300	123	36	7	—	1	10	7	2	21	43	
<i>IV. Beschwerden betr. Schuld- betreibungs- und Konkurs- wesen</i>	306	283	21	1	1	—	—	—	7	20	—	12	14	
Total	1602	528	650	236	72	84	32							

Nach den Nationalsprachen verteilen sich die erledigten Geschäfte wie folgt:

	Deutsche Schweiz	Französische Schweiz	Italienische Schweiz	Total
<i>I. Zivilsachen:</i>				
1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse . . .	15 = 28 %	36 = 68 %	2 = 4 %	53 = 100 %
2. Berufungen . . .	285 = 63 %	138 = 31 %	29 = 6 %	452 = 100 %
3. Zivilrechtl. Beschwerden	29 = 80 %	7 = 20 %	---	36 = 100 %
4. Andere Zivilsachen . .	9 = 60 %	5 = 33 %	1 = 7 %	15 = 100 %
5. Expropriationen . . .	60 = 50 %	56 = 47 %	3 = 3 %	119 = 100 %
<i>II. Strafsachen</i>	16 = 64 %	6 = 24 %	3 = 12 %	25 = 100 %
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	397 = 67 %	155 = 26 %	44 = 7 %	596 = 100 %
<i>IV. Beschwerden betr. Schuld- betreibungs- u. Konkurswesen</i>	189 = 62 %	82 = 26 %	35 = 11 %	306 = 100 %
Total	1000 = 63 %	485 = 30 %	117 = 7 %	1602 = 100 %

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Lausanne, den 22. Februar 1927.

Im Namen des schweiz. Bundesgerichts,

Der Präsident:

Kirchhofer.

Der Gerichtsschreiber:

Huguenin.



Bericht des schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1926. (Vom 22. Februar 1927.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1927
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.03.1927
Date	
Data	
Seite	189-210
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 979

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.